

Ergeht an alle Mitglieder der FG der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen

per eMail

Fachgruppe der
Autobus-, Luftfahrt- und
Schifffahrtunternehmungen
Matthias Mayr, BA
Wirtschaftskammer Vorarlberg
Wichnergasse 9 | 6800 Feldkirch
T 05522/305-256 | F 05522/305-105
E mayr.matthias@wkv.at

09.10.2024

PROTOKOLL

Fachgruppentagung der FG der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen

Dienstag, 08.10.2024 09:30 Uhr bis 09:42 Uhr

Wirtschaftskammer Vorarlberg, Sitzungssaal

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung und Begrüßung
- 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung/Erweiterung der Tagesordnung
- 3. Genehmigung des Protokolls der letzten Tagung vom 12.12.2023
- 4. Beschlussfassung der Grundumlage 2025
- 5. Allfälliges

Anwesend (<u>siehe Teilnehmerliste</u>) Protokollführer: Matthias Mayr

TOP 01

Eröffnung und Begrüßung

FGO Elke Bereuter-Hehle eröffnet um 09:30 Uhr die Fachgruppentagung und begrüßt alle Anwesenden. Sie begrüßt alle Teilnehmenden. Sie stellt die Beschlussfähigkeit der Fachgruppentagung gem. § 61 Wirtschaftskammer-Gesetz fest.

TOP 02

Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung/Erweiterung der Tagesordnung

Die FGO stellt die Beschlussfähigkeit der Fachgruppentagung gem. § 61 Wirtschaftskammer-Gesetz fest. Es wird **kein Antrag** um Erweiterung der Tagesordnung gestellt. Gegen die vorliegende Tagesordnung wird **kein Einwand** erhoben, weshalb diese als genehmigt gilt.



Retractin £

TOP 03

Genehmigung des Protokolls der letzten FG-Tagung vom 12.12.2023

Das Protokoll der letzten Fachgruppentagung vom 12.12.2023 wurde veröffentlicht. Die Obfrau erkundigt sich, ob es Einwände zum Protokoll gibt. Es werden keine Einwände erhoben. Auf Antrag von Werner Herburger wird das Protokoll **einstimmig** genehmigt.

TOP 04

Beschlussfassung der Grundumlage 2025

Der GF erläutert die Grundumlagen, welche sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändern. Die Beträge gemäß Punkt 1) sind zugleich auch Mindestbeträge. Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag zu bezahlen; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten. Unter Betriebsstätte ist jede örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit dient, zu verstehen. Als Betriebsstätten gelten insbesondere: die Stätten, an denen sich die Geschäftsleitung befindet, Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Einund Verkaufsstellen sowie die beim Betrieb einer nicht bundesländerüberschreitenden Kraftfahrlinie dafür verwendeten Infrastruktureinrichtungen. Der Stichtag sowohl für die Erhebung der Betriebsstätten gemäß Punkt 1) als auch der Betriebsmittel gemäß Punkt 2) ist jeweils der 31.12.2024.

Ganzjährig ruhende Berechtigungen: Ganzjährig ruhende Berechtigungen: Ruht (ruhen) Berechtigungen, während des ganzen Kalenderjahrs, werden mit € 102,40 vorgeschrieben. (§ 123 Abs. 9 WKG) Die Rechtsformstaffelung für juristische Personen (§ 123 Abs. 12 WKG), wird explizit ausgeschlossen.

1) Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten (Bus, Luft, Schiff):

		Betrag in €
a.	Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen)	
	nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz	256,-
b.	Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen)	
	nach dem Kraftfahrliniengesetz	256,-
c.	Luftverkehrsunternehmen gem. VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08	835,50
d.	Luftverkehrsunternehmen gemäß § 102 Luftfahrtgesetz	835,50
e.	Flugplätze	
	i. Flughäfen	835,50
	ii. Flugfelder	522,20
f.	Repräsentanzen von Luftfahrtverkehrsunternehmungen	835,50
g.	Luftfahrzeug-Vermietung (motorisierte Luftfahrzeuge)	522,20
h.	Flugschulen	256,-
i.	Beförderungen mit nicht motorisierten Luftfahrzeugen	
	(zb. Paragleiter, Ballon)	256,-
j.	Führung von Hilfsbetrieben durch oder für Luftfahrunternehmungen	
	(zb. Bodenabfertigungsunternehmen)	256,-
k.	Gewerbsmäßige Personen- und Frachtschifffahrt	
	i. auf anderen Gewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote)	204,80
	ii. Donauschifffahrt (auf der gesamten Donau)	204,80
	iii. Donauschifffahrt (beschränkt auf ein Bundesland)	204,80
ι.	Überfuhren	
	i. Seilfähren	204,80
	ii. Motorbootfähren	204,80
	iii. Zillenüberfuhren	204,80



m.	Floßfahrt, Rafting	204,80
n.	Hochseeschifffahrt	204,80
ο.	Hafenbetriebe / Umschlagbetriebe	204,80
p.	Segelschulen	204,80
q.	Schiffsführerschulen / Motorbootschulen	204,80
r.	Vermietung von Schiffen	204,80
s.	Erbringung sonstiger Leistungen im Bereich der Schifffahrt	
	(zB Vertretung von Schifffahrts-unternehmungen, Erbringung sonstiger	
	Leistungen mit Fahrzeugen nach § 77 Abs. 1 Z. 7 Schifffahrtsgesetz)	204,80
t.	Alle anderen Betriebsarten	256,-

2) Pro Fahrzeug als "Betriebsmittel" ein Betrag für folgende Klassen:

	betrag in €
Klasse 1 (Bus)	
Pro Kraftfahrzeug (Omnibus) lt. Konzessionsumfang gemäß GelvkG	102,40
Pro eingesetztem Kraftfahrzeug (Omnibus) gemäß Kraftfahrliniengesetz	102,40

Basis der Vorschreibung gemäß Kraftfahrliniengesetz sind die zum Stichtag zum Verkehr zugelassenen Omnibusse laut Zulassungsdatenbank des Versicherungsverbandes.

Klasse 2 (Luft)

Pro Luftfahrzeug

		_
a.	einmotorig, bis 2.000 kg	0,-
b.	einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg	0,-
c.	mehrmotorig, bis 5.700 kg	0,-
d.	ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg	0,-
e.	mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg	0,-
f.	mehrmotorig, mehr als 20.000 kg	0,-
g.	Pro Drehflügler (Hubschrauber)	0,-
h.	Pro Motorsegler	0,-
i.	Pro nicht motorisiertem Luftfahrzeug	0,-

Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG für die Klasse 2a bis 2h ist das Luftfahrzeugregister der Republik Österreich.

Klasse 3 (Schiff)

Pro Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schifffahrtsgesetz

a.	bis 12 Personen Beförderungskapazität	0,-
b.	13 bis 50 Personen Beförderungskapazität	204,80
c.	51 bis 150 Personen Beförderungskapazität	204,80
d.	151 bis 250 Personen Beförderungskapazität	204,80
e.	251 bis 400 Personen Beförderungskapazität	204,80
f.	über 400 Personen Beförderungskapazität	204,80
g.	Frachtschiff	204,80



Klasse 4 (alle Sonstigen)

Pro Fahrzeug als eingesetztes Betriebsmittel, das nicht unter Klasse 1, 2 und/oder Klasse 3 fällt.

0,-

Bei Zusammentreffen von mehreren Fahrzeugen als Betriebsmittel mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 4) bzw. innerhalb der Klasse 1 bis 4 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge oder jeweiligen Beträge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.

Beschluss:

Auf Antrag von Werner Herburger werden die Grundumlagen für das Jahr 2025 mit Wirksamkeit per 01.01.2025 in der vorgelegten Form **einstimmig** beschlossen.

TOP 05 Allfälliges

Nachdem sich keine Wortmeldungen ergeben, bedankt sich die Obfrau für die Teilnahme an der Sitzung und schließt diese um 09:42 Uhr.

Freundliche Grüße

FACHGRUPPE DER AUTOBUS-, LUFT- UND SCHIFFFAHRTUNTERNEHMUNGEN

Elke Bereuter-Hehle

Eller Berender Heller

Obfrau

Matthias Mayr, BA Geschäftsführer